

Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA): Zur Von-Roll-Schreinerei – wie reagiert die Stadt auf die Forderung des Kantons nach illegalem Handeln?

Die Von-Roll-Schreinerei seit 1997 im denkmalpflegerischen Inventar der Länggasse als schützenswert aufgeführt. Seit der Volksabstimmung vom November 1999 ist die Schreinerei zusätzlich durch die Überbauungsordnung Von-Roll-Areal und den dazugehörigen Infrastrukturvertrag zwischen Stadt und Kanton geschützt. Ein Abbruch wäre daher rechtswidrig.

Nun hat der Grosse Rat in seiner Novembersession im Klima der modischen Infragestellung der Denkmalpflege einer Motion, die den Abbruch der alten Schreinerei verlangt, zugestimmt. Die Regierung beantragte zwar Ablehnung unter dem Hinweis auf drohende Rechtshändel verbunden mit Verzögerungen bei der Fertigstellung des Hochschulzentrums, verteidigte jedoch das Kulturerbe in keiner Weise und machte einzig rein wirtschaftliche Argumente gegen die Erhaltung geltend. 5 Mio. Franken, die im Ausführungskredit für Massnahmen an der Alten Schreinerei enthalten sind, sollen laut Berner Regierung demnach vorderhand nicht genutzt werden. Die Absicht ist klar: die Schreinerei soll noch einige Zeit als „unnützes Ärgernis“ inmitten des neuen Hochschulzentrums stehen bleiben, was Forderungen nach Beseitigung geradezu provoziert und legitimiert (...).

Auch wenn sich die Schreinerei im heutigen schlechten Zustand nicht als „Vorzeigeobjekt“ präsentieren kann, ist sie im Ensemble mit umliegenden historischen Gebäuden ein wichtiges Zeugnis der am Verschwinden begriffenen Berner Industriekultur, die auch Bestandteil des Berner Weltkulturerbes ausmacht. Es ist in höchstem Masse stossend, wenn der Kanton, statt seinen Verpflichtungen zur Erhaltung solcher Kulturgüter nachzukommen, die Stadt zum rechtswidrigen Handeln auffordert. Da wird privaten Spekulanten ein himmeltrauriges Vorbild (und noch schlimmer ein juristischer Präzedenzfall) des Staates Bern geliefert!

Ist der Gemeinderat immer noch gewillt, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln die Einhaltung der Schutzbestimmungen in der vom Volk mit grosser Mehrheit beschlossenen Überbauungsordnung Von-Roll-Areal durchzusetzen?

Hat die Stadt bereits in aller Deutlichkeit beim Kanton gegen die Einmischung ins Stadtrecht interveniert oder gedenkt sie das baldmöglichst zu tun?

Wie gedenkt die Stadt vorzugehen, um den Überbauungsplan von 1999 und die damit verbundenen Abmachungen im Infrastrukturvertrag durchzusetzen?

Bern, 15. Dezember 2012

Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA): Regula Fischer, Rolf Zbinden, Hasim Sancar, Cristina Anliker-Mansour, Monika Hächler, Christine Michel, Rahel Ruch, Jacqueline Gafner Wasem, Lea Bill

Antwort des Gemeinderats

Das Von-Roll-Areal war eines der wenigen Industrieareale Berns. Hier wurden Waggonen gebaut und Weichen geschmiedet. Das Areal war bis in die 1990er-Jahre von vielen industriellen und technikgeschichtlich bedeutenden Bauten geprägt. Mit dem Wegzug der industriellen Produktion wurde eine Umwidmung des Areals nötig. Der Prozess der Umnutzung von Industriearealen ist weder neu noch ungewöhnlich. In Bern kommt allerdings einem ehemaligen Industriegebiet eine grössere Bedeutung zu, als beispielsweise in Zürich. Dies deshalb, weil Bern kein bedeutender Industriestandort war und entsprechende bauliche Zeugen seltener sind. Dessen war man sich in Bern schon lange Zeit bewusst und pflegte einen sorgfältigen Umgang mit der verbleibenden Industriearchitektur. Diesem Bewusstsein ist es zu verdanken, dass der Stadt Bern im Jahr 1997 der begehrte Wakkerpreis für eben diesen sorgfältigen Umgang mit den Baudenkmalern des Industriezeitalters zuerkannt wurde. Damals nahm der Kanton seine Verantwortung als Bauherrschaft wahr und zeigte - beispielsweise mit dem Umbau der ehemaligen Schokoladenfabrik Tobler für die Universität (Uni-Tobler) - auf vorbildliche Weise, wie Industriebauten umgenutzt und heutigen Ansprüchen dienlich gemacht werden können. Im Bauinventar von 1988 ist die Alte Schreinerei (auch Muesmattschreinerei genannt) bereits als Baudenkmal aufgeführt. Die Schreinerei ist zusammen mit dem gleichzeitig erstellten Sandsteinbau (heute Meteotest) das älteste Bauwerk der ehemaligen Wagonfabrik. 1870 erstellt, handelt es sich um einen der raren Zeugen der industriellen Vergangenheit Berns. Nicht baukünstlerische, sondern industrie- und technikgeschichtliche Überlegungen waren also für die Klassierung des Gebäudes ausschlaggebend.

Als sich der Kanton für das Von-Roll-Areal als künftiges Hochschulzentrum zu interessieren begann, hat die Stadt Bern eine passgenaue Überbauungsordnung erarbeitet. Die Stadt hat diese Aufgabe mit Sorgfalt und Sachverstand angepackt. Ausgehend von den Einträgen des oben erwähnten und vom Kanton genehmigten Bauinventars wurde eine Güterabwägung vorgenommen. Dabei wurden Überlegungen zugunsten einer optimalen künftigen Nutzbarkeit durch die Universität ebenso berücksichtigt wie baukulturelle Erwägungen. Neben seiner industriegeschichtlichen Bedeutung kommt dem Gebäude auch ein immanent städtebaulicher Wert zu. Es prägt die Fabrikstrasse und fasst den Strassenraum. Sein Fehlen würde eine Lücke in die strassenbegleitende Gebäudezeile reissen, die räumlich kaum zu überzeugen vermöchte. Gestützt auf die Erkenntnis, dass das Schreinereigebäude ein wichtiger Identifikationspunkt und ein Orientierungselement an der Fabrikstrasse darstellen, nahm die Stadt Bern den Holzbau als „geschützten Bau“ in die Überbauungsordnung auf. Diese gilt als Bestandteil des am 28. November 1999 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 79 Prozent von der Stadtberner Stimmbewohner angenommenen Zonenplans Von-Roll-Areal. Keine Rede also von einem einsamen Beschluss der Denkmalpflege, sondern Resultat eines stadtplanerisch durchdachten und demokratisch legitimierten Prozesses unter Einbezug des betroffenen Grundeigentümers. Ein unabhängiges, im Jahr 2010 im Auftrag des Kantons erstelltes architekturhistorisches Gutachten, bestätigt die industriegeschichtliche Bedeutung der Schreinerei auf dem Von-Roll-Areal. Mehrere weitere Gutachten zeigen überdies verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes auf.

Heute finden sich rechtlich verbindliche Schutzbestimmungen für die Alte Schreinerei im Bauinventar und in Artikel 5 der Überbauungsordnung Von-Roll-Areal, welche von der Stadt Bern unter Berücksichtigung der bestehenden Interessen passgenau auf die Bedürfnisse des Kantons respektive auf jene des künftigen Hochschulzentrums ausgerichtet wurde. Des Weiteren war die Alte Schreinerei auch Gegenstand des Infrastrukturvertrags vom 2. Juni 1999 sowie des Nachtrags vom 28. Februar 2008.

Mit diesen Grundlagen bestehen für den Kanton Bern denkmalpflegerische, baurechtliche sowie vertragliche Verpflichtungen. Verpflichtungen, die der Grosse Rat nicht per Beschluss zur Motion „Abbruch Alte Schreinerei Von-Roll-Areal“ umgehen kann. Hinzu kommt, dass die Stadt den Kanton Bern mit Fr. 1 200 000.00 zwecks zusätzlicher Baukosten für die Erhaltung von schützenswerten Bauten auf dem Von-Roll-Arel im Rahmen des Infrastrukturvertrags entschädigt hat. Sollte der Kanton Bern aufgrund der finanziellen Eigeninteressen in Erwägung ziehen, das Bau- oder das Denkmalpflegegesetz zu ändern oder ein Baugesuch für den Abriss einreichen, wird die Stadt Bern ihre rechtlichen und politischen Mittel zur Erhaltung der Alten Schreinerei ergreifen.

Bern, 4. April 2012

Der Gemeinderat